

§ 8 JFDG

Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz - JFDG)

Bundesrecht

Titel: Gesetz zur Förderung von
Jugendfreiwilligendiensten
(Jugendfreiwilligendienstegesetz - JFDG)
Amtliche Abkürzung: JFDG
Normtyp: Gesetz

Normgeber: Bund

Gliederungs-Nr.: 2160-3

§ 8 JFDG – Zeitliche Ausnahmen

Der Jugendfreiwilligendienst nach den §§ 5 , 6 und 7 kann ausnahmsweise bis zu einer Dauer von 24 Monaten geleistet werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzepts begründet ist.